

22.01.90

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht
im Rahmen der Beitragsüberwachung

A. Zielsetzung

Die Träger der Kranken- und Rentenversicherung haben über ihre Prüftätigkeit bei den Arbeitgebern den Aufsichtsbehörden in der Form einer Prüfübersicht einmal jährlich zu berichten.

B. Lösung

Für die Prüfübersicht wird ein einheitlicher Vordruck eingeführt (Anlage zu § 1 Abs. 1). Die §§ 1 bis 5 enthalten Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 53/90

22.01.90

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht
im Rahmen der Beitragsüberwachung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 129/90

Bonn, den 22. Januar 1990

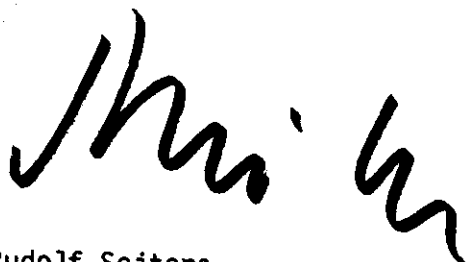
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
die Prüfübersicht im Rahmen der
Beitragsüberwachung

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung

Vom ...

Nach § 28 p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Übersicht nach § 28 p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

(2) Jeder zur Prüfung verpflichtete Versicherungsträger hat eine Übersicht über die eigene Prüftätigkeit und alle Prüfungen für andere Versicherungsträger (einschließlich der Fälle nach § 28 p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) im vergangenen Kalenderjahr (Berichtsjahr) vorzulegen.

(3) In Ziffer 1 des Vordrucks sind der Versicherungsträger und das Berichtsjahr anzugeben. Zusätzliche Angaben, z. B. die Verschlüsselung des Versicherungsträgers, sind gestattet.

(4) Die Träger der Rentenversicherung haben in der Übersicht die Anzahl der Prüfungen zusätzlich anzugeben, an denen sie nach § 28 p Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mitgewirkt haben (Ziffer 6 des Vordrucks). Diese Fälle sind in Ziffer 2 und 3 (§§ 2, 3) nicht anzugeben.

(5) Absatz 4 gilt nicht für die Bundesknappschaft.

§ 2

Angaben über Betriebe

(1) In Ziffer 2 Zeile 1 ist die Anzahl der Betriebe anzugeben, die dem Versicherungsträger als seine Beitragszahler (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) am Ende des Berichtsjahres bekannt sind. Die Träger der Rentenversicherung haben nur die Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse anzugeben. Werden im Bereich der Krankenversicherung mehrere Arbeitsstätten eines Arbeitgebers beim Versicherungsträger (Ziffer 1) unter einem Arbeitgeberkonto geführt, gelten diese Arbeitsstätten für die Übersicht dieses Versicherungsträgers als ein Betrieb.

(2) In Ziffer 2 Zeile 2 ist die in Zeile 1 enthaltene Anzahl der Betriebe besonders anzugeben, die ausschließlich von anderen Versicherungsträgern geprüft werden.

(3) In Ziffer 2 Zeile 3 ist die Anzahl der Betriebe anzugeben, die insgesamt geprüft worden sind. Die Prüfung muß am Ende des Berichtsjahres abgeschlossen sein; die Absendung der Prüfungsmitteilung an den Arbeitgeber ist hierbei nicht Voraussetzung.

(4) In Ziffer 2 Zeile 4 ist die in Zeile 3 enthaltene Anzahl der Betriebe besonders anzugeben, die für andere Versicherungsträger geprüft wurden (§ 88 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 28 p Abs. 4, Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

§ 3

Angaben über Arbeitnehmer

(1) In Ziffer 3 Zeile 1 ist die Anzahl der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Prüfung anzugeben, auf die sich die Prüfung erstreckt hat.

(2) In Ziffer 3 Zeile 2 ist die in Zeile 1 enthaltene Anzahl der Arbeitnehmer besonders anzugeben, für die kein Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wurde (§ 28 p Abs. 1 Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

§ 4

Angaben über zuwenig gezahlte Beiträge

(1) In Ziffer 4 Zeile 1 ist die Anzahl der, bei der Prüfung festgestellten Fälle (Arbeitnehmer) anzugeben, in denen zuwenig oder keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.

(2) In den Zeilen 2 bis 4 sind die Fälle nach Absatz 1 hinsichtlich der Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf die Kranken- und Rentenversicherung sowie auf die Bundesanstalt für Arbeit aufzuteilen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung haben bei ihren Angaben in Ziffer 4 die auf die Prüftätigkeit nach Ziffer 6 entfallenden Fälle und Beträge nicht zu berücksichtigen; diese Angaben sind in den Übersichten der Krankenkassen mitzuberücksichtigen.

§ 5

Angaben über zuviel gezahlte Beiträge

In Ziffer 5 Zeile 1 ist die Anzahl der bei der Prüfung festgestellten Fälle (Arbeitnehmer) anzugeben, in denen zuviel Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Übersicht (Anlage) gilt erstmals für das Berichtsjahr 1989.

(2) In die Übersicht für das Berichtsjahr 1989 sind nur die Angaben zu übernehmen, soweit sie dem Versicherungsträger bekannt sind.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Übersicht über Prüfungen im Rahmen der Beitragsüberwachung

(Angaben gemäß § 28 p Abs. 7 SGB IV)

(1) Versicherungsträger	
Berichtsjahr	

Ziffer	Zeile		Anzahl
(2)	1	Betriebe, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt haben (Stand: 31.12.) Für RV: Nur Betriebe mit BKK angeben	
	2	darunter Betriebe, die der Versicherungsträger (1) nicht selbst prüft	
	3	geprüfte Betriebe	
	4	darunter Betriebe, die für andere Versicherungsträger geprüft wurden	
(3)	1	geprüfte Arbeitnehmer	
	2	darunter ohne Beitragszahlung	
(4)	1	Fälle von zuwenig gezahlten Beiträgen	
		in DM (Zeilen 2 bis 4):	
	2	KV = _____ DM	-
	3	RV = _____ DM	-
	4	BA = _____ DM	-
(5)	1	Fälle von zuviel gezahlten Beiträgen	
		in DM (Zeilen 2 bis 4):	
	2	KV = _____ DM	-
	3	RV = _____ DM	-
	4	BA = _____ DM	-
(6) <u>nur RV</u>		Prüfungen, an denen der RV-Träger mitgewirkt hat	

16.03.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht
im Rahmen der Beitragsüberwachung

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.